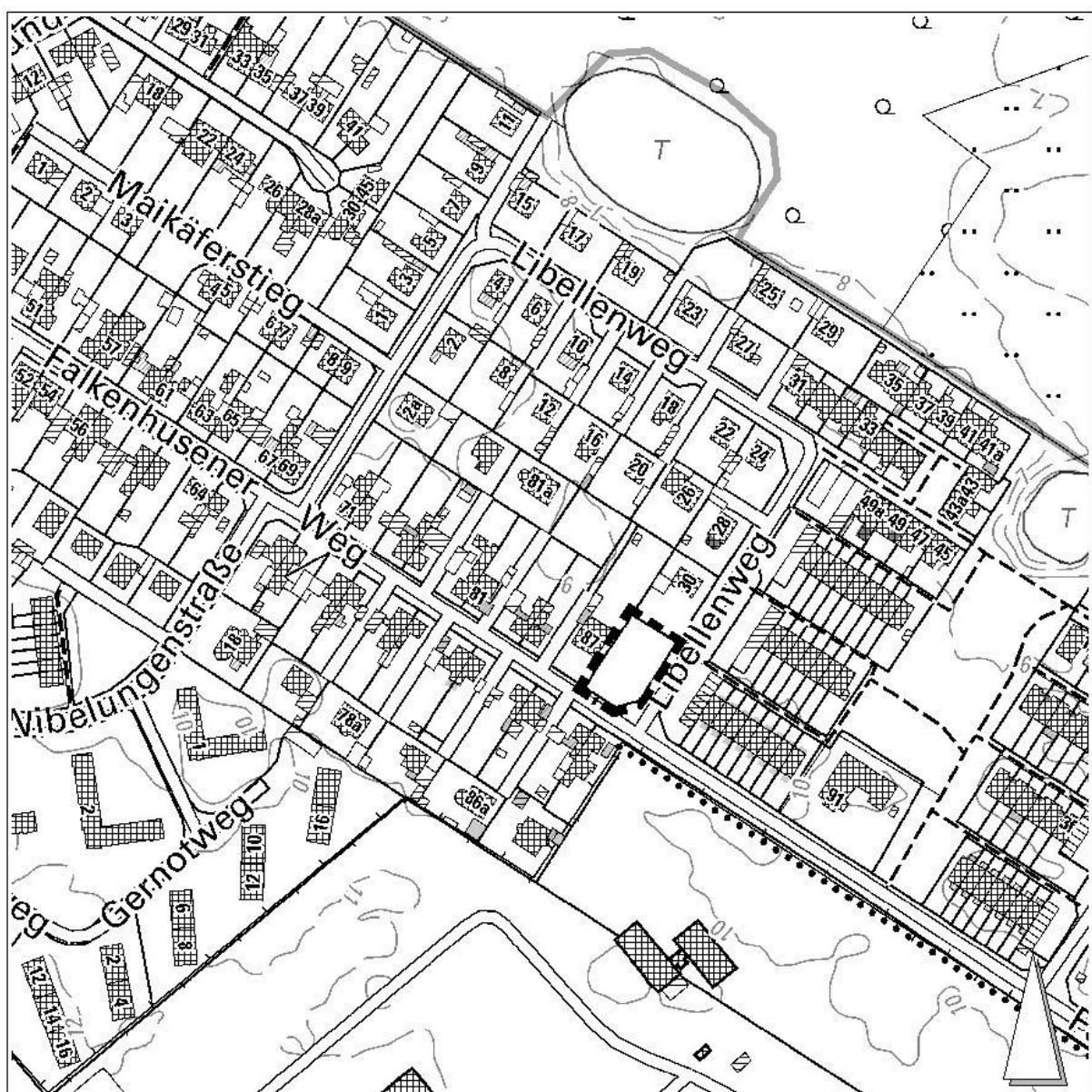


BEGRÜNDUNG
zum
Bebauungsplan 09.75.00
- Falkenhusener Weg / Libellenweg -

zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Fassung vom 23. April 2025



Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	5
1.3 Planungsrechtliches Verfahren	5
2. Ausgangssituation	5
2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung	5
2.2 Natur und Umwelt	6
2.3 Standorteignung nach Klimaschutzkriterien	6
2.4 Eigentumsverhältnisse	6
2.5 Bisheriges Planungsrecht	6
3. Übergeordnete Planungen	7
3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung	7
3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes	7
3.3 Wohnungsmarktkonzept 2013 und Wohnungsmarktbericht 2020	7
4. Ziele und Zwecke der Planung	7
5. Inhalt der Planung	7
5.1 Flächenbilanz	7
5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung	8
5.2.1 Art der baulichen Nutzung	8
5.2.2 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen	8
5.3 Erschließung	8
5.3.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen	8
5.3.2 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)	8
5.3.3 Stellplätze, Fahrradstellplätze	8
5.3.4 Ver- und Entsorgung	8
5.4 Grün, Natur und Landschaft	9
5.4.1 Grünflächen	9
5.4.2 Pflanz- und Erhaltungsbindung	9
5.5 Gestaltung	9
6. Wesentliche Auswirkungen der Planung	9
6.1 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung	9
6.2 Wohnfolgebedarfe	10
6.3 Auswirkungen auf die Umwelt	10
6.3.1 Auswirkungen auf Natur- und Landschaft	10
6.3.2 Berücksichtigung des Artenschutzes	10
6.3.3 Berücksichtigung von Klimaschutzbefangen	10
6.3.4 Berücksichtigung des Überschwemmungsschutzes durch Starkregen	10

7.	Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes	11
7.1	Bodenordnung	11
7.2	Einziehungsverfahren Verkehrsfläche	11
8.	Finanzielle Auswirkungen	11
8.1	Einnahmen (Bodenwertsteigerungen und Grundstücksverkäufe)	11
9.	Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten	11
9.2	Rechtsgrundlagen	12
9.3	Fachgutachten	12

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Stadtteil St. Jürgen Stadtbezirk Strecknitz / Rothebek. Es umfasst das Flurstück 93, Flur 6 der Gemarkung Strecknitz.

Begrenzt wird das ca. 775 m² große Plangebiet durch den Libellenweg und den Falkenhusener Weg sowie die Grundstücke Falkenhusener Weg 87 und Libellenweg 30.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die vorgesehene Umnutzung eines Parkplatzes zu zwei Wohnbaugrundstücken mit Einzelhausbebauung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da die Ausweisung des Grundstücks im aktuell gültigen Bebauungsplan als Verkehrsfläche einer Wohnnutzung widerspricht.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Der Bebauungsplan 09.75.00 Falkenhusener Weg / Libellenweg wird als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß 13a als Bebauungsplan der Innenentwicklung, mit Durchführung der in den §§ 3 und 4 BauGB vorgesehenen Verfahrensschritte der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, aufgestellt. Die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ist möglich, da sich das Plangebiet innerhalb eines Wohnaugebietes befindet und voll erschlossen ist.

Der geltende Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck stellt die Fläche bereits als Wohnbaufläche dar.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, wird gemäß § 13 (3) BauGB auf eine Umweltprüfung verzichtet.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand)

Auf dem Grundstück befindet sich seit 1992 ein öffentlich gewidmeter Parkplatz, der nicht mehr benötigt wird, da im Straßenraum ausreichend öffentliche Parkplätze vorhanden sind. Der Parkplatz wird aktuell größtenteils als Abstellfläche für Wohnmobile und Anhänger genutzt.

Der versiegelte Parkplatz ist im Süden und Osten von Rasen umgeben, zwischen dem Parkplatz und dem Libellenweg befinden sich drei Laubbäume.

Verkehrliche Erschließung

Das Eckgrundstück ist sowohl vom Falkenhusener Weg als auch vom Libellenweg aus erschlossen

ÖPNV-Anbindung

Durch die Bushaltestelle Libellenweg im Falkenhusener Weg ist das Plangebiet ausreichend an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards aktuellen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck.

2.2 Natur und Umwelt

Topographie

Das Plangebiet ist bei Geländehöhen von etwa 10 m ü.NHN weitgehend eben. Aufgrund der Höhenlage liegt das Plangebiet nicht in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet oder in überschwemmungsgefährdeten Bereich, sodass Belange des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu berücksichtigen sind.

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich jedoch eine kleine Senke, die nach der Starkregen-Hinweiskarte starkregengefährdet ist. Die Senke wird im Rahmen der Herrichtung des Baugrundstückes aufgefüllt.

Bodenversiegelung

Auf der Fläche befindet sich aktuell ein öffentlicher Parkplatz, durch den 65 % der Fläche (ca. 495 m²) versiegelt sind.

Vegetationsbestand

Das Plangebiet weist am nördlichen und östlichen Plangebietrand Rasenflächen auf. Westlich des Libellenweges befinden sich drei Laubbäume, von denen die zwei größeren als zu erhalten festgesetzt sind.

Altlasten(verdacht)

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise auf altlastenrelevanten Nutzungen, Altablagerungen oder sonstige Verunreinigungen des Untergrundes im Plangebiet vor.

Potenzielle Kampfmittelbelastung

Gemäß Schreiben vom 02.11.2022 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein / Kampfmittelräumdienst ergab die Auswertung, dass es sich bei dem Plangebiet um **keine** Kampfmittelverdachtsfläche handelt. Somit besteht für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes kein weiterer Handlungsbedarf.

Natur- und Artenschutz

Zwei der drei für den Natur- und Artenschutz möglicherweise relevanten Laubbäume sollen erhalten bleiben. Aufgrund des geringen Bewuchses ist eine artenschutzrechtliche Prüfung entbehrlich.

2.3 Standorteignung nach Klimaschutzkriterien

Da es sich hier um eine Nachverdichtungsmaßnahme im Bestand handelt und lediglich Planungsrecht für zwei Einfamilienhäuser geschaffen werden sollen, kann davon ausgegangen werden, dass eine Standorteignung nach Klimaschutzkriterien gegeben ist.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck.

2.5 Bisheriges Planungsrecht

Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes

Das Plangebiet ist aktuell nach § 30 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes – zu beurteilen. Der Bebauungsplan 09.77.00 Falkenhusener Weg setzt hier Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung öffentlicher Parkplatz fest.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Das Wohnaugebiet liegt innerhalb der Siedlungsachse des Regionalplanes somit entspricht die Umwandlung des Parkplatzes zu Wohngrundstücken den Zielen der Landesplanung.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck in der derzeit geltenden Fassung stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar.

3.3 Wohnungsmarktkonzept 2013 und Wohnungsmarktbericht 2022

Gemäß dem aktuellen Wohnungsmarktbericht 2022, der das Wohnungsmarktkonzept 2013 unter Berücksichtigung der letzten Bevölkerungs- und Haushaltsprognose forschreibt, wird Lübeck in den nächsten Jahren bis 2040 voraussichtlich einen über die Bestandserneuerung hinausgehenden zusätzlichen Bedarf von ca. 5.300 Wohnungen haben. Unter anderem aufgrund der voraussichtlich auch in den nächsten Jahren noch anhaltenden Zuzüge wird dabei das Gros der erwarteten Bevölkerungs- und Haushaltzunahme bereits in den nächsten Jahren auf die Hansestadt Lübeck zukommen. Es wird von einem Bedarfsschwerpunkt im Bereich des Geschosswohnungsbaus ausgegangen. Gleichwohl wird auch für die nächsten Jahre ein Bedarf an Einzelhausgrundstücken gesehen, um insbesondere junge Familien am Ort zu halten bzw. entsprechende Zuzüge zu generieren.

Die im Plangebiet vorgesehenen 2 Wohneinheiten als freistehende Einfamilienhäuser helfen den Bedarf in diesem Segment zu decken. Aufgrund der geringen Auswirkungen bezüglich der Deckung des Wohnraumbedarfes ist die kleine Fläche im Wohnungsmarktbericht nicht aufgezeigt.

Die Fläche ist Teil einer bestehenden Siedlungsstruktur und zur wohnbaulichen Nachverdichtung gut geeignet. Die Schaffung von Planungsrecht bietet die Möglichkeit, Wohnraum in städtebaulich integrierter Lage zeitnah bereitzustellen.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 09.75.00 Falkenhusener Weg / Libellenweg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von zwei freistehenden Einfamilienhäusern geschaffen werden. Das Plangebiet wird als reines Wohngebiet festgesetzt.

5. Inhalt der Planung

5.1 Flächenbilanz

Bebauungsplangebiet	775 m ²
davon:	
Reines Wohngebiet	775 m ²

5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bestehenden Kleinsiedlungsgebietes, welches durch eine stetige Nachverdichtung seinen Siedlungsgebietscharakter zugunsten eines reinen Wohngebiets gewandelt hat. Entsprechend werden die Wohngrundstücke im Plangebiet als reines Wohngebiet festgesetzt.

Ausschluss von Ferienwohnungen

Im Plangebiet werden Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO ausgeschlossen, da das Baugebiet nicht dem Ferienwohnen, sondern dem dauerhaften Wohnen in Wohneigentum dienen soll. Darüber hinaus stören Ferienwohnungen durch ständig wechselnde Gäste die Nachbarschaftsbildung und den nachbarschaftlichen Zusammenhalt.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen

Es sollen zwei Baugrundstücke mit jeweils einem freistehenden Einfamilienhaus planungsrechtlich ermöglicht werden.

Kellergeschosse werden aufgrund des hohen Grundwasserstandes und zum Schutz der vorhandenen zu erhaltenden Bäume ausgeschlossen.

5.3 Erschließung

5.3.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen

Eines der Grundstücke wird vom Falkenhusener Weg das andere vom Libellenweg aus erschlossen.

5.3.2 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)

Durch die Bushaltestelle Libellenweg im Falkenhusener Weg ist das Plangebiet ausreichend an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Linie 9 im 30-Minuten-Takt in Richtung Innenstadt und bedient das Gelände des UKSH. Die ÖPNV-Erschließung genügt damit den Standards aktuellen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck.

5.3.3 Stellplätze, Fahrradstellplätze

Die Stellplätze werden jeweils auf den Baugrundstücken nachgewiesen.

5.3.4 Ver- und Entsorgung

Der Bebauungsplan setzt keine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen fest, da bereits alle erforderlichen Anlagen in der Umgebung vorhanden sind.

Energie- und Trinkwasserversorgung

Anschlussleitungen für die Trinkwasser- und Stromversorgung sind bereits vorhanden. Gleiches gilt für Telekommunikationsleitungen.

Schmutzwasserentsorgung

Ein Schmutzwasseranschluss für das Grundstück besteht noch nicht. Dieser kann im Zuge der Erschließung hergestellt werden. Sowohl im Libellenweg als auch im Falkenhusener Weg befinden sich Schmutzwasserkanäle. Die erstmalige Bebauung bedingt Erschließungsbeiträge.

Regenwasserbehandlung

Das Grundstück ist als öffentliche Verkehrsfläche regenwassertechnisch erschlossen. Der Anschluss befindet sich im Libellenweg in Richtung Norden und entwässert zum Regenrückhaltebecken Libellenweg/ Falkenhusener Weg. Aus Umweltschutzgründen und zur Entlastung der Regenwasserkanalisation ist die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück vorzusehen. Zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit wurde ein Bodengutachten beauftragt. Danach ist der Boden versickerungsfähig, die angetroffenen Grundwasserabstände liegen jedoch nur zwischen 1-2m unter Flur. Aus diesem Grund sind nur relativ flache Mulden zur Rückhaltung und Versickerung des Regenwassers möglich und die Regenwasserspende ist durch das Vorsehen von flachgeneigten (10° - 15°) Retentionsgründächern zu reduzieren. Eine entsprechende Festsetzung ist in den Bebauungsplan eingeflossen.

Empfohlen wird zudem die Nutzung einer vorgeschalteten Zisterne um das gesammelte Niederschlagswasser im Sommer zu Bewässerungszwecken nutzen zu können.

Die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Oberbodenzone (Mulde) ist eine erlaubnis- und anzeigenfreie Gewässerbenutzung (gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 13 Landeswassergesetz). Der Bau einer unterirdischen Versickerungsanlage (z.B. Rigole) ist hingegen bei der unteren Wasserbehörde anzugeben.

Dränagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

5.4 Grün, Natur und Landschaft

Insgesamt hat der zu 65% versiegelte Parkplatz wenig Bedeutung für Natur und Landschaft, erwähnenswert sind lediglich die vorhandenen Laubbäume.

5.4.1 Grünflächen

Es ist keine öffentliche Grünfläche geplant, die nicht zu bebauenden Grundstücksanteile sollen gärtnerisch genutzt werden.

5.4.2 Pflanz- und Erhaltungsbindung

Behandlung des Baumbestandes

Die für den Natur- und Artenschutz möglicherweise relevanten Laubbäume sollen erhalten bleiben.

5.5 Gestaltung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden gestalterische Festsetzungen getroffen, die insbesondere die Einbindung der Grundstücke im Sinne der Grünordnung unterstützen.

6. Wesentliche Auswirkungen der Planung

6.1 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung

Zusätzliche Wohneinheiten

Der Bebauungsplan beinhaltet ein Neubaupotenzial von 2 Wohneinheiten als freistehende Einfamilienhäuser.

6.2 Wohnfolgebedarfe

Durch die Inanspruchnahme der Parkplatz-Fläche werden keine sonstigen wesentlichen Auswirkungen wie die Auslösung von Wohnfolgebedarf oder eine Verkehrszunahme erwartet.

6.3 Auswirkungen auf die Umwelt

6.3.1 Auswirkungen auf Natur- und Landschaft

Bei der durch den Bebauungsplan planungsrechtlich ermöglichten Nutzungsänderung einer in einen Siedlungsbereich integrierten Fläche wird dem § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) insbesondere bezüglich des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen. Es handelt sich um eine Nachverdichtung und somit erfolgt keine Beanspruchung von bisher unbebauten Flächen.

Die bereits versiegelten Flächen werden durch die erstmalige hochbauliche Nutzung in ihrem landschaftlichen Erscheinungsbild positiv verändert. Durch die Gartennutzung der baulich ungenutzten Flächenanteile und den Erhalt der Bäume erfolgt eine deutliche Minimierung des Eingriffs.

6.3.2 Berücksichtigung des Artenschutzes

Aufgrund der geringen biologischen Eignung der Fläche hinsichtlich des Vorkommens von geschützten Arten ist davon auszugehen, dass keine Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote verletzt werden. Von einer artenschutzrechtlichen Untersuchung kann daher abgesehen werden.

6.3.3 Berücksichtigung von Klimaschutzbefangen

Integrierte Lage

Durch die Inanspruchnahme einer bereits versiegelten Fläche innerhalb eines bestehenden Siedlungsbereiches wird die Nutzung der bereits bestehenden Verkehrsinfrastruktur verbessert. Somit stellt die Maßnahme aus Sicht des Klimaschutzes eine positiv zu bewertende Maßnahme des Flächenrecyclings dar.

Energetische Optimierung

Die planungsrechtlich ermöglichten Einzelhäuser sollen so angeordnet werden, dass eine solartechnische Nutzung der Dachflächen unterstützt wird.

Versorgungstechnik

Aufgrund der geringen Flächengröße wird, abgesehen von der Verpflichtung des Vorsehens von Solaranlagen, auf Festsetzungen zur Versorgungstechnik, die über das Gebäudeenergiegesetz (GEG) hinausgehen, verzichtet.

Topografie / Kleinklima

Aufgrund der geringen Flächengröße und der bereits bestehenden Versiegelung sind negative Auswirkungen auf das Kleinklima nicht zu erwarten.

6.3.4 Berücksichtigung des Überschwemmungsschutzes durch Starkregen

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich eine kleine Senke, die nach der Starkregen-Hinweiskarte starkregengefährdet ist. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind Maßnahmen gegen die Gefahr der Überflutung getroffen worden, die besagen, dass die Senke im Rahmen der Baumaßnahmen angehoben werden muss.

7. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes

7.1 Bodenordnung

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch erforderlich.

7.2 Einziehungsverfahren Verkehrsfläche

Die geplante Umnutzung des öffentlichen Parkplatzes erfordert die Entwicklung als Verkehrsfläche. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird ein entsprechendes Einziehungsverfahren vorbereitet.

8. Finanzielle Auswirkungen

8.1 Einnahmen (Bodenwertsteigerungen und Grundstücksverkäufe)

Der Hansestadt Lübeck entstehen durch den Verkauf der Grundstücke Einnahmen.

9. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

9.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsbeschluss

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 19.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes 09.75.00 Falkenhusener Weg / Libellenweg beschlossen.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, wurde gemäß § 13 (3) BauGB auf eine Umweltprüfung verzichtet.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Festsetzung eines Wohngebietes im Bebauungsplan 09.75.00 ist aus der Wohnflächen-darstellung des geltenden Flächennutzungsplanes entwickelt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch einen Aushang im Foyer des Fachbereiches Planen und Bauen in der Zeit vom 01.03.2023 bis einschließlich 15.03.2023, parallel dazu wurden die Inhalte der Planung auf der Internetseite der Hansestadt Lübeck veröffentlicht.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 02.11.2022 bis zum 23.11.2022 statt. In den eingegangenen Stellungnahmen wurden Anregungen zur Planung vorgebracht, dabei wurden keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung geäußert.

Förmliche Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die förmliche Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 15.07.2024 bis zum 16.08.2024 statt. In den eingegangenen Stellungnahmen wurden Anregungen zur Planung vorgebracht, dabei wurden keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung geäußert.

9.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert zuletzt geändert am 01. Oktober 2019 (GVOBI. S. 398)

9.3 Fachgutachten

Zum Bebauungsplan wurde folgendes Gutachten erstellt:

- Baugrundkundung und -beurteilung, Ingenieurbüro Lehnerts und Wittorf, 15.05.2024

Lübeck, den 23.04.2025

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

5.610.4 / Kr

Anlage 1: Städtebaulicher Entwurf

Anlage 2: Pflanzliste Gründach



Anlage 2 Pflanzliste Dachbegrünung

Artenauswahl für sonnenexponierte Dachflächen:

Quendelblättriges Sandkraut	<i>Arenaria serphyllifolia</i>
Strand-Grasnelke	<i>Armeria maritima</i>
Rundblättrige Glockenblume	<i>Campanula rotundifolia</i>
Acker-Hornkraut	<i>Cerastium arvense</i>
Fünfmänniges Hornkraut	<i>Cerastium semidecandrum</i>
Wirbeldost	<i>Clinopodium vulgare</i>
Heidenelke	<i>Dianthus deltoides</i>
Gewöhnlicher Reiherschnabel	<i>Erodium cicutarium</i>
Walderdbeere	<i>Fragaria vesca</i>
Kleines Habichtskraut	<i>Hieracium pilosella</i>
Sandmohn	<i>Papaver argemone</i>
Kleine Bibernelle	<i>Pimpinella saxifraga</i>
Silber-Fingerkraut	<i>Potentilla argentea</i>
Kleiner Sauerampfer	<i>Rumex acetosella</i>
Knöllchensteinbrech	<i>Saxifraga granulata</i>
Scharfer Mauerpfeffer	<i>Sedum acre</i>
Gewöhnlicher Thymian	<i>Thymus pulegioides</i>
Berg-Sandglöckchen	<i>Jasione montana</i>
Blutwurz	<i>Potentilla erecta</i>
Frühlings-Hungerblümchen	<i>Draba verna</i>
Echter Ehrenpreis	<i>Veronica officinalis</i>
Gewöhnliches Zittergras	<i>Briza media</i>
Silbergras	<i>Corynephorus canescens</i>
Schafschwingel	<i>Festuca ovina</i>

Saatgutmischung 1

Kräuteranteil: 75 %, Gräseranteil: 25 %, Ansaatstärke 1,5 g/m² + 25 g/m² Sedumsprossen zur schnelleren Begrünung

Artenauswahl für halbschattige Dachflächen (mit Solarpaneelen):

Gewöhnliche Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
Strand-Grasnelke	<i>Armeria maritima</i>
Rundblättrige Glockenblume	<i>Campanula rotundifolia</i>
Wirbeldost	<i>Clinopodium vulgare</i>
Heidenelke	<i>Dianthus deltoides</i>
Gewöhnlicher Reiherschnabel	<i>Erodium cicutarium</i>
Walderdbeere	<i>Fragaria vesca</i>
Stinkender Storchschnabel	<i>Geranium robertianum</i>
Wald-Habichtskraut	<i>Hieracium murorum</i>
Gewöhnlicher Dost	<i>Origanum vulgare</i>
Klatschmohn	<i>Papaver rhoeas</i>
Kleine Braunelle	<i>Prunella vulgaris</i>
Kleiner Sauerampfer	<i>Rumex acetosella</i>
Scharfer Mauerpfeffer	<i>Sedum acre</i>
Rote Lichtnelke	<i>Silene dioica</i>
Gewöhnliches Leimkraut	<i>Silene vulgaris</i>
Gewöhnlicher Thymian	<i>Thymus pulegioides</i>
Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>
Waldzwenke	<i>Brachypodium sylvaticum</i>
Gewöhnliches Zittergras	<i>Briza media</i>
Schafschwingel	<i>Festuca ovina</i>

Saatgutmischung 2

Kräuteranteil: 2/3, Gräseranteil: 1/3, Ansaatstärke 1,5 g/m² + 25 g/m² Sedumsprossen zur schnelleren Begrünung